

II- 1656 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/71-Parl/87

Wien, 25. August 1987

Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

715 IAB

1987 -08- 28

zu 819 IJ

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 819/J-NR/87, betr. freie Prüferwahl an Österreichs Universitäten, die die Abg. Otto Keller und Genossen am 10. Juli 1987 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

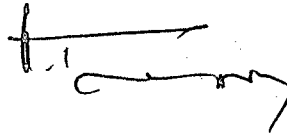
ad 1) und 2)

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß die Vollziehung des § 26 Abs. 10 AHStG in den autonomen Wirkungsbereich der Universität fällt. Es ist richtig, daß gemäß § 26 Abs. 10 AHStG die Prüfungskandidaten das Recht haben, Wünsche hinsichtlich der Person ihrer Prüfer zu äußern. Die Beurteilung, ob diese Wünsche dem Studienablauf entsprechen und inwieweit diese Wünsche im Hinblick auf die personellen und zeitlichen Möglichkeiten der Prüfer zu berücksichtigen sind, obliegt jedoch ausschließlich dem Präses der Prüfungskommission. Zur administrativen Vorbereitung seiner Entscheidung kann er sich Bediensteter des Dekanates bzw. der Universitätsdirektion bedienen.

Bei konkreten Anfragen von Universitätsorganen oder Studierenden ist vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bisher stets auf die bestehende Rechtslage des § 26 Abs. 10 AHStG hingewiesen worden.

Aus Anlaß der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage habe ich nunmehr eine Erhebung zur Art der Vollziehung des § 26 Abs. 10 AHStG an den Universitäten veranlaßt. Das Ergebnis dieser Umfrage werde ich nach Vorliegen gerne zur Verfügung stellen.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, consisting of a horizontal line with a vertical stroke at the left end and a cursive flourish extending to the right.